

Satzung

der Bürgergemeinschaft Bergwald e.V.



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgergemeinschaft Bergwald e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Dieser wird verwirklicht durch das Einsetzen für die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger im Bergwald. Wir organisieren Veranstaltungen, setzen uns für die Verbesserung der Lebensqualität vor Ort ein, fördern das Gemeinschaftsgefühl und unterstützen soziale Projekte. Ebenso sehen wir uns als Sprachrohr der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Stadtverwaltung, dem Ortschaftsrat, dem Gemeinderat, lokalen Gremien und Vereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, der in der Geschäftsordnung (s. 7.5) festgelegt wird.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden, b) 2. Vorsitzenden, c) Schriftführer d) Kassenwart e) bis zu sechs Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 neu zu ersetzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand erlässt und beschließt eine Geschäftsordnung.

8. Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer haben die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können der Mitgliederversammlung vorschlagen, den Vorstand zu entlasten.
3. Die zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Präsenz oder digital statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann über den Report, per Mail oder die Homepage erfolgen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes juristische Mitglied hat eine Stimme.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

10. Protokoll und Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins/Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Grundschule Bergwald und die ökumenische Kindertagesstätte Schalom. Diese haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

13. Datenschutzregelung

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Kontodaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand erlassen wird.

Der Verein besteht seit 3.10.1968 und die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 geändert.